

Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Donnerstag, 13.03.2025, findet um 18:00 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Vor dem öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über [Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Öffentlicher Teil (ab ca. 18:10 Uhr):

- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Bündelausschreibung für den kommunalen Strom- und Gasbedarf
- 5) Sachstand Maifeld-Radweg
- 6) 38. Änderung des Flächennutzungsplans - Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme sowie der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 7) Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" im Bereich unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117 in der Gemarkung Ochtendung
- 8) Förderung nach dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden - Grundschulen Münstermaifeld und Ochtendung
- 9) Sachstand Baufortschritt Kindertagesstätte Fuchsbau in Mertloch (Fr. Lebner)
- 10) Ergänzungswahlen zum Feuerwehrausschuss der Verbandsgemeinde Maifeld
- 11) Ergänzungswahlen zum Jugendbeirat
- 12) Beteiligungsberichte 2024
- 13) Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters (wird nachgereicht)
- 14) Verlängerung des Projektes Seniorenfürsorger
- 15) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 16) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 17) Ehrungen bzw. Verabschiedung ausgeschiedener Ratsmitglieder

Polch, 6. März 2025
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 13.03.2025 im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch findet unter Tagesordnungspunkt 3) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 3 Einwohnerfragestunde (Maifeld/859/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 4 Bündelausschreibung für den kommunalen Strom- und Gasbedarf
(Maifeld/906/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Bündelausschreibung Strom:

Auf die beigefügte Ausschreibungskonzeption Strom und die zugehörigen Anlagen Strom 4, 5 und 6 wird verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Stromlieferung** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028** an (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre). Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 150,00 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 12,00 Euro. Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die KB gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10,00 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt (netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seinen Auftrag bis einen Tag vor der Durchführung des ersten Einzelwettbewerbs storniert.

Wie bisher können Normalstrom und **Ökostrom** mit unterschiedlichen Varianten bzgl. der Neuanlagenquote (siehe ausführlich in **Anlage 4 Strom**) gewählt werden.

Anders als bisher werden nun **drei Beschaffungsoptionen** angeboten (siehe ausführlich in **Anlage 5 Strom**):

- a) **Strukturierte Beschaffung.** Das ist das bisherige Beschaffungsmodell. Der Lieferpreis wird aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an sechs (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und 2028) vorher festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt unverändert bei $\pm 5\%$ (95/105). Der Lieferpreis für das ganze Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.

- b) **Spotmarktmodell:** Dieses wurde auf Wunsch aus den Kommunen ergänzt und gilt ausschließlich für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen). Es handelt sich um ein Mischmodell, in dem 70 % der von der Kommune prognostizierten Verbrauchsmengen am Terminmarkt nach dem Modell a) (strukturierte Beschaffung) und die Restmenge am handelstäglich am Spotmarkt zu dem für diesen Tag ermittelten Börsenpreis (plus Aufschlag für das "handling", sog. "fee") berechnet wird. Dort steht der (durchschnittliche) Lieferpreis für das Kalenderjahr also erst im Nachhinein fest.
- c) **Bilanzkreismodell:** Dieses Modell richtet sich ausschließlich an die Kommunen / Teilnehmer, die (planmäßig) zum 1.1.2026 die in der Anlage 5 angeführten Voraussetzungen für einen Kunden-Strombilanzkreis erfüllen. In diesem Modell werden die Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" (Bilanzierung und Abrechnung) sowie die Beschaffung der sog. Residuallasten bzw. die Vermarktung bilanzieller Überschüsse zusammen "im Paket" ausgeschrieben.

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein **Dynamisches Beschaffungssystem** (§§ 22 ff Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden **mehrere Lose nach technischen und / oder regionalen Aspekten** gebildet. Zudem werden die Lose nicht wie bisher zu einem Zeitpunkt am Markt platziert, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschrieben Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beim Bilanzkreismodell wird das Gesamtpaket aus der Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" und Stromlieferung ausgeschrieben und zugeschlagen.

Bündelausschreibung Erdgas:

Hierzu wird auf die **Ausschreibungskonzeption Gas** verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind: Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028**. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 230,00 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von je 14,00 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10,00 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Wie bisher wird die Ausschreibung von Bioerdgas (Erdgas mit einer Beimischung von mind. 10% Biogas) angeboten (siehe dazu ausführlich **Anlage 5 Erdgas**).

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein **Dynamisches Beschaffungssystem** nach §§ 22 ff VgV angeboten (siehe **Anlage 4 Erdgas**). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet, die - anders als bisher - nicht zu einem Zeitpunkt am Markt platziert werden, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen (z.B. was die Bildung von Regionallosen).

Wie in der Ausschreibungskonzeption dargestellt, erfolgt die Ausschreibung - wie bisher - in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus den Krisenjahren 2022 / 23. Die Grundstruktur bleibt unverändert. Die Wertung der Angebote basiert auf dem Angebotspreis für die einzelnen Lieferjahre in Form eines Aufschlags auf den Börsenpreis zu einem vorgegebenen Referenztag sowie dem Grundpreis. Auf Basis dieser Angebotspreise wird der tatsächliche Arbeitspreis für jedes Lieferjahr jeweils im Dezember des Vorjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Preisentwicklung im Vorjahreszeitraum (als Durchschnittswert einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen) hergeleitet (= fiktiver Beschaffungspreis). Ist also das Erdgas seit der Ausschreibung günstiger geworden, sinkt auch der Arbeitspreis, und umgekehrt. Dies dient dem fairen Interessenausgleich zwischen Lieferanten und Abnehmern. Der fiktive Beschaffungspreis wird für jedes Lieferjahr auf der Basis von Börsenpreisen an einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen ermittelt. Für das Lieferjahr 2026 sind dies 6 Handelstage im 2. Halbjahr 2025, für die Lieferjahre 2027 und 2028 jeweils 12 Handelstage im jeweiligen Vorjahreszeitraum. Der Korridor für die Minder- / Mengengerüstung liegt zwischen 95 % bis 105 % der Verbrauchsprognose.

Bei den danach ermittelten Arbeitspreisen handelt es sich um den reinen Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben, die dann den Lieferpreis ergeben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit wird sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten regional je nach Verteilnetzbetreiber unterscheiden.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die konkrete Festlegung, ob und welche Abnahmestellen Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt Basis dieses Beschlusses im Zuge der weiteren Datenerfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bündelausschreibungen der Kommunalberatung ist beabsichtigt, einen deutlich günstigeren Strom- / Gaspreis zu erhalten.

Beschlussvorschlag 1 Strom:

Das Gremium beschließt folgende Vorgehensweise:

1. Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeinde Maifeld sowie des Eigenbetriebs Abwasserwerk Maifeld ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Das Gremium bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Verbandsgemeinde Maifeld sowie der Eigenbetrieb Abwasserwerk Maifeld teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Maifeld sowie des Eigenbetriebs Abwasserwerk Maifeld vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Maifeld sowie der Eigenbetrieb Abwasserwerk Maifeld verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Verbandsgemeinde Maifeld sowie den Eigenbetrieb Abwasserwerk Maifeld nach folgenden Maßgaben erfolgen:

A. Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms

- Normalstrom**
(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- Ökostrom ohne Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- Ökostrom mit 100 % Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

B. Beschaffungsmodell

- Strukturierte Beschaffung - Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr
- Spotmarktmodell: 70 % der Prognosemenge am Terminmarkt; Restmenge am Spotmarkt

C. Zuordnung

- Die (Einfach)Auswahl nach A und B gilt für alle unsere Abnahmestellen.
- Die Auswahl nach A und B verteilt sich gemäß Anlage zu diesem Beschluss auf die einzelnen Abnahmestellen (bitte entsprechend beifügen).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/906/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2 Erdgas:

Das Gremium beschließt folgende Vorgehensweise:

1. Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (nachfolgend Kommunalberatung) und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde Maifeld sowie des Eigenbetriebs Abwasserwerk Maifeld ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Das Gremium bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Maifeld sowie des Eigenbetriebs Abwasserwerk Maifeld vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Verbandsgemeinde Maifeld sowie der Eigenbetrieb Abwasserwerk Maifeld verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Verbandsgemeinde Maifeld sowie den Eigenbetrieb Abwasserwerk Maifeld nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen
 - Bioerdgas mit mind. 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen
 - Bioerdgas mit mind. 10 % Biogasanteil nur für folgende Abnahmestellen:

_____ (ggf. als Anlage beifügen)

Im übrigen Erdgas ohne Biogasanteil.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/906/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 5 Sachstand Maifeld-Radweg (Maifeld/883/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Es wird ein Überblick zum aktuellen Sachstand auf dem Maifeld-Radweg gegeben. Zudem wird über die geplante Eröffnungsfeier am 25.05.2025 informiert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/883/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Würdigung der landesplanerischen
Stellungnahme sowie der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Maifeld/867/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld betreibt derzeit das 38. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Verbandsgemeindegebiet.

Mit Beschluss vom 26.09.2024 stimmte der Verbandsgemeinderat dem Planentwurf zu und beschloss in gleicher Sitzung, die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zu beantragen und die vorgezogene Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden durchzuführen.

Mit Schreiben vom 07.10.2024 wurde die landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als unteren Landesplanungsbehörde beantragt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt seit Dezember 2024 vor und wird gemäß Anlage gewürdigt.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2024 Gelegenheit gegeben, bis zum 24.11.2024 zu den Planunterlagen eine Stellungnahme (Scoping) abzugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.10.2024 bis zum 24.11.2024 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Anlage zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, die landesplanerische Stellungnahme entsprechend der Anlage zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/867/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage zu würdigen. Das Planungsbüro wird gebeten, die Planunterlagen auf Grundlage der Würdigung anzupassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/867/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 47 BauGB gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/867/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 7 Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche
"Photovoltaik" im Bereich unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L
117 in der Gemarkung Ochtendung (Maifeld/832/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der erstellten Potenzialflächenanalyse vom Oktober 2023 wurden geeignete Flächen im Ausschlussverfahren für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ identifiziert. Ziel der Änderung ist, diese Potenzialflächen im derzeit laufenden 38. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ darzustellen.

Zu den Ausschlusskriterien gehören u. a. Vorranggebiete nach dem Regionalen Raumordnungsplan bzw. nach dem Landesentwicklungsprogramm IV. Daher fand die Fläche in der Gemarkung Ochtendung unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117 in der Potenzialflächenanalyse keine Berücksichtigung, da sie zum einen im Vorranggebiet für Rohstoffabbau und zum anderen im Regionalen Grünzug liegt. Hierbei handelt es sich um verbindliche Ziele der Raumordnung.

Mit Beschluss vom 16.05.2024 hat der Verbandsgemeinderat Maifeld dem Antrag der Ortsgemeinde Ochtendung auf Änderung des Flächennutzungsplans für die v. g. Fläche zugestimmt und den entsprechenden Änderungsbeschluss gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Ochtendung erfolgt in einem separaten Änderungsverfahren.

In einem ersten Schritt soll nun die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der unteren Landesplanungsbehörde beantragt werden, um zu prüfen, ob die geplante Änderung des Flächennutzungsplans in Einklang mit den entgegenstehenden Zielen der Raumordnung gebracht werden kann.

Das beauftragte Planungsbüro Stadt-Land-Plus hat zunächst eine textliche Fassung für den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme ausgearbeitet. Diese ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt den vorgelegten Unterlagen zu und beauftragt die Verwaltung, zunächst die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der unteren Landesplanungsbehörde zu beantragen. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans erhält die Ordnungsnummer 42.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/83 2/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

TOP-Nr.: 8 Förderung nach dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden – Grundschulen Münstermaifeld und Ochtendung (Maifeld/868/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld hat sich mit den beiden Projekten

1. „Energetische Sanierung der Grundschule Münstermaifeld“ und
2. „Energetische Sanierung der Grundschule Ochtendung“

für das Förderprogramm EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) der Europäischen Union für Rheinland-Pfalz – "Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte" beworben.

Exkurs: Förderprogramm EFRE

Das Förderprogramm EFRE ist ein zentrales Instrument der EU zur Förderung von wirtschaftlichem Wachstum, Beschäftigung und der Verbesserung der Lebensqualität in den Mitgliedstaaten. Für die Förderperiode 2021-2027 stellt der EFRE auch in Deutschland, und speziell in Rheinland-Pfalz, Mittel zur Verfügung, um Projekte zu unterstützen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Im Rahmen des dritten Förderaufrufs des EFRE-Programms für Rheinland-Pfalz – "Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte" – werden Projekte gefördert, die zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden beitragen und gleichzeitig als Modellprojekte für eine breitere Anwendung dienen sollen.

Das Hauptziel des dritten Förderaufrufs ist es, die Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden zu steigern und innovative Lösungen zu entwickeln, die als Vorbilder für andere Kommunen dienen können. Dies trägt sowohl zur Verringerung des Energieverbrauchs als auch zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei und hilft dabei, die Klimaziele der EU und der Bundesregierung zu erreichen.

Förderfähig sind dabei Projekte zur Sanierung und Modernisierung von kommunalen Gebäuden mit dem Ziel, deren Energieeffizienz zu erhöhen unter Einsatz von energetischen Maßnahmen wie z.B. Wärmedämmung, Heizungsanlagen auf Basis von erneuerbaren Energien, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung oder energetische Optimierung der Gebäudetechnik. Die geförderten Projekte müssen nachhaltig und langfristig wirksam sein. Dies bedeutet, dass die Energieeinsparungen und die CO₂-Reduktion messbar und nachweisbar sein müssen.

Weitere Informationen zum Förderprogramm können unter folgendem Link abgerufen werden.
<https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/foerderung-der-energiewende/efre-foerderperiode-2021-2027-energieeffizienz-und-intelligente-netz-und-speicherinfrastruktur>

Förderung und Auswahl:

Förderfähig sind Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu **4,5 Mio. EUR**. Das Gesamte Fördervolumen im sogenannten 3. Fördercall beträgt für das Land-Rheinland-Pfalz rund **15,5 Mio. EUR** (ohne Region Trier – ehemaliger Verwaltungsbezirk Trier). Die Förderquote beträgt **90 % der förderfähigen Ausgaben**.

Die eingegangenen Bewerbungen bewertet das Klimaschutzministerium und ermittelt dadurch die entsprechende Punktzahl für die Rangliste der eingegangenen Bewerbungen. Die Punktvergabe erfolgt im Hinblick auf eine **möglichst hohe Einsparung von Energie und hohe Reduzierung des CO2 Ausstoßes**.

Wichtig ist auch eine Finanzierungssicherheit, die durch die Aufnahme der Mittel für beide Maßnahmen in den Investitionsplan im Rahmen des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Maifeld für das Jahr 2025 gegeben ist.

Bewerbungen der Verbandsgemeinde Maifeld:

Nach Auswertung der Verwaltung kamen für eine Bewerbung zwei Projekte in Frage, welche auch über ein entsprechendes Kostenvolumen als auch über hohe Einsparungen von Energie und CO2 verfügen. Es handelt sich um die mittelfristig ohnehin vorgesehenen energetischen Sanierungen der Grundschule Münstermaifeld und der Grundschule Ochtendung.

Energetische Sanierung der Grundschule Münstermaifeld

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die in der Anlage beigefügte Maßnahmenbeschreibung verwiesen.

Kostenschätzung für die Fördermaßnahme: rund 3,8 Mio. EUR

Energetische Sanierung der Grundschule Ochtendung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die in der Anlage beigefügte Maßnahmenbeschreibung verwiesen.

Kostenschätzung für die Fördermaßnahme: rund 3,3 Mio. EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden die Ansätze für beide Maßnahmen so ausgelegt, dass zusätzlich notwendige und auch sinnvolle Maßnahmen an den Gebäuden – wie beispielsweise die teilweise Erneuerung der Leitungen, die Installation eines Wärmenetzes für das Schulgebäude und die Turnhalle oder die vollständige Umrüstung auf LED-Technik, die zwar zu einer Erhöhung der Bewertungspunkte beiträgt, jedoch nicht förderfähig ist – ebenso wie mögliche Kostensteigerungen berücksichtigt und abgedeckt sind.

Die beiden Gebäude könnten mit Hilfe der Fördermittel umfassend energetisch saniert und damit zukunftsfähig gemacht werden.

Die Verbandsgemeinde hatte sich bereits Mitte 2024 für den sog. 2. Fördercall beworben. Wurde jedoch leider nicht in die engere Auswahl genommen. Für den 3. Fördercall konnten die ursprünglichen Bewerbungen aufrechterhalten werden. Von dieser Möglichkeit wurden seitens der Verwaltung Gebrauch gemacht.

Zuschlagserteilung

Kurz vor Weihnachten ging die erfreuliche Nachricht durch das zuständige rheinland-pfälzische Klimaschutzministerium ein, dass **beide Projekte** für eine formelle Förderantragsstellung ausgewählt wurden.

Die beiden Förderanträge mussten kurzfristig bis zum 24.01.2025 eingereicht werden. Die Anträge wurden daher verwaltungsseitig kurzfristig erarbeitet und fristgerecht eingereicht.

Weitere Vorgehensweise:

Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, zeitnah nach Vorliegen des formellen Förderbescheids die Planungsleistungen auszuschreiben (EU-Vergabeverfahren), sodass die Planungen in diesem Jahr abgeschlossen werden können und eine bauliche Umsetzung in den Jahren 2026 und 2027 erfolgt.

Die Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2028 abgeschlossen und abgerechnet sein. Dies erfordert aufgrund der umfangreichen Maßnahmen eine professionelle Projektsteuerung in einem eng getakteten Zeitfenster (auch im Hinblick auf den Schulbetrieb).

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2025 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis und stimmt der Umsetzung der beiden Projekte grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang des formellen Förderbescheides, die Planungsleistungen auszuschreiben. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, die Planungsleistungen zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/868/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Sachstand Baufortschritt Kindertagesstätte Fuchsbau in Mertloch
(Maifeld/912/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Dem Verbandsgemeinderat Maifeld wurde in seiner Sitzung vom 07.12.2023 die Planung zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Gebäude der Grundschule Mertloch vorgestellt. Der Verbandsgemeinderat hatte dieser Planung zugestimmt und gleichzeitig die Verwaltung ermächtigt, die Umsetzung der Maßnahme in die Wege zu leiten. Herr Bürgermeister Mumm wurde ermächtigt, die Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Zum Abschluss der Leistungsphase 3 belief sich die Kostenberechnung der Maßnahme auf rund **3 Mio. EUR** (Kostenstand 08.07.2024).

Parallel zur Beschlussfassung wurde der Bauantrag sowie der Förderantrag gestellt. Die Maßnahme konnte dann mit Vorliegen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Oktober 2024 begonnen werden. Zwischenzeitlich liegt auch der vollständige Förderbescheid vor.

Derzeit wird die Bodenplatte des Anbaus in drei Schritten gegossen. Ab Mitte April erfolgt der Aufbau der Holzkonstruktion. Eine Fertigstellung ist bis Oktober 2025 geplant.

Im Zuge der Baumaßnahmen und der Öffnung von Bauteilen am Bestandsgebäude aus den 1960er Jahren mussten Umplanungen und weitere Baumaßnahmen vorgenommen werden, die zu Mehraufwendungen führen.

I. Mehraufwand durch bauliche Mängel am Bestandsgebäude

a) Mehraufwand durch Wasserschaden (rund 160.000,00 EUR)

Im Verlauf der Abbrucharbeiten wurde eine Beschädigung der Rohrleitungen festgestellt. Nach Freilegung der im Gebäude verlegten Hauptabwasserrohre offenbarte sich ein größerer Schaden, der zu Mehrkosten führte. Darüber hinaus wurde an den Außenwänden des Gebäudes eine Schädigung der Abdichtung festgestellt, die eine Erneuerung der Gebäudeabdichtung erforderlich macht.

Der Wasserschaden wurde der Versicherung gemeldet. Eine Rückmeldung steht noch aus.

b) Mehraufwand Tiefbau (rund 180.000,00 EUR)

Im Tiefbaugewerk sind ebenfalls Mehrkosten entstanden, da ein erhöhter Erdaushub notwendig wurde. Dieser war erforderlich, nachdem eine Humusschicht in einer Tiefe von 1,60 m unterhalb der Schulhoffläche entdeckt wurde, die für die Tragfähigkeit des Erweiterungsbaus vollständig ausgetauscht werden musste.

II. Mehraufwand durch Umplanung aufgrund statischer Gegebenheiten (rund 155.000,00 EUR)

Der Eingangsbereich der Kindertagesstätte musste aus statischen Gründen verlegt werden. Diese Verlegung erforderte eine Neustrukturierung des Eingangsbereiches der Schule sowie der Müllstellplätze. Der Müllstellplatz wurde in der neuen Planung für die Kindertagesstätte und die Schule zusammengelegt, um die Eingangsbereiche von Gerüchen (z. B. durch Windeln) freizuhalten. Aufgrund der Zusammenlegung der Eingangsbereiche können die bereits defekten Platten im Eingangsbereich der Schule nicht wiederverwendet werden. Daher wird dieser Bereich mit einem neuen Regenabwassersystem und neuem Pflaster ausgestattet.

III. Bauherrenbedingte Mehrkosten (rund 170.000,00 EUR)

Mehrkosten aufgrund der Vergrößerung des Außengeländes aus pädagogischer Sicht

Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde seitens des Fachbereiches 3 die Erweiterung des Außengeländes durch die Hinzunahme von sieben vorhandenen Stellplätzen entlang der Schulstraße angeregt. Hintergrund dieses Änderungswunsches ist die Tatsache, dass das Außengelände der Kita sehr klein ist. Hinzu kommt, dass der seitlich neben dem Anbau liegende Teil des Außengeländes ein starkes Gefälle aufweist. Im Rahmen der Planungen hat das Architekturbüro dieses Gefälle bereits bestmöglich durch eine Hangrutsche oder durch Befestigung eines Seilsystems zum Hochhangeln am Hügel sowie Anlegen einer Terrassierung als Spielfläche integriert, allerdings ist dies nur bedingt möglich und auch nur für die älteren Kinder der Kita nutzbar.

Die für die Kleinkinder zur Verfügung stehende Restfläche war so klein, dass nicht ausreichend Spielmöglichkeiten für diese Altersgruppe hätten geschaffen werden können. Durch Hinzunahme der Parkplätze, entsteht nun ein ca. 400 m² größerer U3-Spielbereich, in den neben einem Sandspielbereich auch ein Spielhaus und eine Nestschaukel verwirklicht werden können. Zudem ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten der Ü3-Bereich nur in einem Bereich ohne starkes Gefälle realisierbar, was in der vorherigen Planung nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Ergebnis:

Dementsprechend ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von rund **665.000,00 EUR**, was die Baukosten auf insgesamt **3.665.000,00 EUR** erhöht.

Die Mehraufwendungen sind aufgrund der baulichen Mängel und statischen Gegebenheiten am Bestandsgebäude wie o.g. dargestellt zwingend erforderlich. Sie waren unvorhersehbar und damit erst im Rahmen der begonnenen Baumaßnahme ersichtlich. Die Mehraufwendungen schaffen auch für die Zukunft bessere Nutzungsmöglichkeiten und damit mehr Qualität in der pädagogischen Arbeit der Kita (Vergrößerung Außengelände).

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel in Höhe von 3.100.000,00 EUR stehen für die Maßnahme zur Verfügung. Da sich die prognostizierten Gesamtkosten nunmehr auf rund 3.665.000,00 EUR belaufen, müssen weitere Mittel in Höhe von 550.000,00 EUR im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis und stimmt den entstehenden Mehraufwendungen zu. Die zusätzlich erforderlichen Mittel sollen im Rahmen des Nachtragshaushaltes bereitgestellt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/912/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 10 Ergänzungswahlen zum Feuerwehrausschuss der Verbandsgemeinde Maifeld
(Maifeld/847/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Herr Erwin Horst, Kalt, ist als Wehrführer des Löschzuges Kalt ausgeschieden und verliert damit, seinen Sitz im Feuerwehrausschuss, der u.a. aus Mitgliedern der übrigen Feuerwehren besteht.

Weiterhin hat Frau Rosemarie Gimmnich ihren Verzicht auf das Mandat im Feuerwehrausschuss erklärt. Der schriftliche Mandatsverzicht wird noch nachgereicht.

Somit wird eine Ergänzungswahl erforderlich.

Im Rahmen der Wehrführerdienstbesprechung am 02.12.2024 wurde aus der Mitte der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Maifeld Mathias Lang, Wehrführer der Löschgruppe Lonrig, als Nachfolger für die Wahl einstimmig vorgeschlagen. Da Mathias Lang bisher im Feuerwehrausschuss Vertreter des Mitglieds Bernd Krechel ist, wurde für diese Position Michael Reuschler, der Wehrführer der Löschgruppe Kalt, von den Wehrführern ebenso einstimmig vorgeschlagen.

Feuerwehrausschuss:

Mitglieder

13. Gimmnich, Rosemarie

Mitgl. Stützpunktwehr Polch

16. Horst, Erwin (Kalt)

Mitgl. übrige Feuerwehren

18. Krechel, Bernd (Rüber)

Mitgl. übrige Feuerwehren

Stellvertreter

Wehle, Thomas (Polch)

Geisen, Willi (Gering)

Krämer, Kevin (Naunheim)

Lang, Mathias (Lonrig)

Nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/84 7/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Bürgermeister Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Es werden folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Feuerwehrausschuss gewählt:

Mitglieder

13. Wehle, Thomas

Mitgl. Stützpunktwehr Polch

16. Lang, Mathias (Lonnig)

Mitgl. übrige Feuerwehren

18. Krechel, Bernd (Rüber)

Mitgl. übrige Feuerwehren

Stellvertreter

Ahlers, Timo (Polch)

Krämer, Kevin (Naunheim)

Reuschler, Michael (Kalt)

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/84 7/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Bürgermeister Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 11 Ergänzungswahlen zum Jugendbeirat (Maifeld/905/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maifeld sieht in § 6 Abs. 1 in der derzeit gültigen Fassung die Bildung eines Jugendbeirates vor. Dieser hat zehn Mitglieder.

Herr Tim Tullius hat sein Amt mit Schreiben vom 28.01.2025 niedergelegt. Aufgrund des Ausscheidens von Tim Tullius muss eine Person nachrücken. Nach Rücksprache mit der Schulsozialarbeiterin der Stephanus-Schule-Polch hat sich als Nachrückerin Frau Virginia Romina Schmidt, Mertloch, bereiterklärt und wird als geeignet angesehen.

Nach § 36 der Gemeindeordnung (GemO) ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/905/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, folgendes Mitglied in den Jugendbeirat zu wählen:

Vorname	Name	Wohnort	Geburtsjahr
Virginia Romina	Schmidt	Mertloch	2009

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/90 5/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 12 Beteiligungsberichte 2024 (Maifeld/897/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist dem Verbandsgemeinderat ein Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen mit einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Verbandsgemeinde Maifeld mit mindestens 5 v.H. beteiligt ist.

Gemäß § 86 Abs. 3 GemO ist der Beteiligungsbericht im Sinne des § 90 Abs. 2 GemO auch für Eigenbetriebe zu erstellen.

Die Beteiligung der Verbandsgemeinde Maifeld am Abwasserwerk, der Komm-Aktiv, der Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG, der Netzgesellschaft Maifeld Verwaltungs GmbH und dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel beträgt jeweils mehr als 5 v. H..

Die entsprechenden Beteiligungsberichte sind dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis zu geben. Die Berichte werden jährlich fortgeschrieben und dem Verbandsgemeinderat vorgelegt.

Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Maifeld an der Eifel Tourismus Gesellschaft mbH beteiligt. Da hier die Beteiligung unter 5 v. H. liegt, wird auf die Vorlage eines Beteiligungsberichtes verzichtet.

Sofern die Mitglieder nähere Informationen zu den Beteiligungsberichten und den damit verbundenen Jahresabschlüssen benötigen, werden diese auf Anfrage von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis				w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/89 7/2025/1								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 13 Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters
(Maifeld/914/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Gemäß der seit dem 24.11.2020 geltenden Regelung des § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) haben die hauptamtlichen Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit, jährlich die von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach Art und Umfang sowie die Höhe der daraus erzielten Vergütungen, im vergangenen Kalenderjahr, in öffentlicher Sitzung offen zu legen. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Die von Herrn Bürgermeister Mumm ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter gemäß § 119 Abs. 3 LBG sind der Anlage zu entnehmen. Die Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt zeitnah.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/914/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 14 Verlängerung des Projektes Seniorenfürsorger (Maifeld/873/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2018 existiert das Projekt „Seniorenfürsorger“ in der Verbandsgemeinde Maifeld. Zunächst als Kreisprojekt gestartet, führte die Verbandsgemeinde das Projekt seit dem Jahr 2021 auf eigene Kosten weiter. Die Kooperationsverträge sind zum 31.12.2024 ausgelaufen. Es nahmen alle Ortsgemeinden und Städte des Maifelds, mit Ausnahme von Kollig und Gierschnach, an dem Projekt teil. Es haben jedoch in den vergangenen Jahren nur wenige Kooperationsgemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für das Projekt abgerufen. So wurden im Jahr 2024 lediglich 3.111,41 EUR der zur Verfügung stehenden 8.000,00 EUR abgerufen. Lediglich sieben der 16 teilnehmenden Kommunen haben überhaupt Fördermittel beantragt. In der Bürgermeisterbesprechung am 11.12.2024 haben sich die Orts- und Stadtbürgermeister dennoch für eine Weiterführung des Projekts ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Produkt 35140 (Soziale Sonderleistungen) sind für das Haushaltsjahr 2025 vorsorglich 10.000,00 EUR eingestellt worden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, das Projekt Seniorenfürsorger um zwei Jahre, rückwirkend vom 01.01.2025, bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/873/2025/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 15 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/895/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die folgenden Spenden / Sponsoringleistungen werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
609,51	Spende für den First Responder
200,00	Spende für den Bauspielplatz 2024
2.970,98	Spende für das Außenspielgerät Kita Krümelkiste Ochtendung
1.500,00	Spende für die Veranstaltung des Ju+X Teams 2025
750,00	Sponsoring für das Ju+X Team, Kino Open Air

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden / Sponsoringleistungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/89 5/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 17 Ehrungen bzw. Verabschiedung ausgeschiedener Ratsmitglieder
(Maifeld/570/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung erfolgt die Ehrung langjähriger Ratsmitglieder sowie die Verabschiedung von nach der Kommunalwahl ausgeschiedenen Ratsmitgliedern des Verbandsgemeinderates.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/570/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: __ Sachstand der Übertragung von Kindertagesstätten auf die
Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/913/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat im Jahr 2022 beschlossen, den Ortsgemeinden, Städten und Zweckverbänden auf dem Maifeld die Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) anzubieten. Hiervon haben bereits die Ortsgemeinde Lonrig, der Zweckverband Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig sowie die Ortsgemeinde Ochtendung Gebrauch gemacht, so dass sich inzwischen fünf Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld befinden:

Kindertagesstätte „Keberbach“, Lonrig (seit 2023)
Kindertagesstätte „Bärenhöhle“, Kollig (seit 2023)
Kindertagesstätte „Krümmelkiste“, Ochtendung (seit 2024)
Kindertagesstätte „Bienenhaus“, Ochtendung (seit 2024)
Kindertagesstätte „Regenbogen“, Ochtendung (seit 2024)

Derzeit befindet sich eine sechste Kindertagesstätte im Schulgebäude in Mertloch im Bau, die voraussichtlich im Oktober 2025 fertig gestellt werden kann (vgl. TOP 9).

Inzwischen haben weitere Kommunen die Übertragung der Trägerschaft auf die Verbandsgemeinde Maifeld beschlossen:

Ortsgemeinde Pillig:

Kindertagesstätte „Löwenzahn“ zum 01.07.2025

Anmerkung: Träger der Einrichtung ist die Ortsgemeinde Pillig. Es besteht jedoch eine Träbergemeinschaft zwischen den Ortsgemeinden Pillig und Naunheim unter Anwendung des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Der Ortsgemeinderat Naunheim müsste noch einen dementsprechenden Beschluss zur Aufgabenübertragung fassen.

Stadt Münstermaifeld:

Kindertagesstätten „Pustebume“ und „Kunterbunt“ inklusive Hort zum 01.01.2026

Anmerkung: Träger der genannten Einrichtungen ist der Zweckverband Kindertagesstätten Münstermaifeld-Gappenach-Wierschem. Die noch erforderlichen Beschlussfassungen in den Ortsgemeinderäten Gappenach und Wierschem als Zweckverbandsmitglieder stehen noch aus.

Stadt Polch:

Der Hauptausschuss der Stadt Polch hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 ebenfalls der Aufgabenübertragung „Kindertagesbetreuung“ zugestimmt. Dies würde die Kindertagesstätten „Schwalbennest“, „Backhaus“ sowie den Hort „Mäusenest“ umfassen.

Bei einem Hort handelt es sich ebenfalls um eine Einrichtung nach dem KitaG. Gemäß § 17 KitaG ist auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Die Beratung im Stadtrat Polch erfolgt am 11.03.2025. Seitens des Stadtbürgermeisters wurde im Vorfeld kommuniziert, dass seitens einiger Stadtratsmitglieder Bedenken bezüglich der Übertragung des Hortes geäußert wurden, da Befürchtungen bestehen, dass die Verbandsgemeinde den Hort im Falle der Übertragung schließen könnte.

Hierzu ist verwaltungsseitig anzumerken, dass eine Teilübertragung der Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ nach dem KitaG nicht möglich ist. D. h. entweder müssten die Kindertagesstätten inkl. Hort seitens der Stadt Polch gemäß § 67 Abs. 5 GemO auf die Verbandsgemeinde Maifeld übertragen werden oder die Stadt Polch müsste die Trägerschaft für alle Einrichtungen behalten. Dies wurde bereits im Jahr 2020 seitens des Gemeinde- und Städtebundes geprüft. Vgl. nachstehende E-Mail:

Von: Heck, Stefan <SHeck@gstbrp.de>
Gesendet: Dienstag, 3. März 2020 12:23
An: Frings, Oliver <Oliver.Frings@maifeld.de>
Betreff: AW: Kindertagesstätte in Trägerschaft der VG

Sehr geehrter Herr Frings,

ich habe mich mit meinem Kollegen Meffert (Referent Finanzen und Kita) abgestimmt. Der Rechtsanspruch eines Kindes richtet sich immer an das Jugendamt. Dieses bedient sich zunächst der freien Träger und wenn hier kein freier Träger zur Verfügung steht, dann ist die Betreuung der Kinder eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde, in der die Kinder leben.

Diese Aufgabe wird auch erfüllt, wenn diese von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird. Hierzu bedarf es aber einer Übertragung auf die Verbandsgemeinde bzw. der Gründung eines Zweckverbandes. Beide gleichzeitig können die Aufgabe nicht erfüllen und eine Teilübertragung ist nicht möglich, weil die Bestimmung des Trägers feststeht und der Träger die Personalhoheit und u.a. die pädagogische Ausrichtung bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Heck
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Unabhängig davon bestehen verwaltungsseitig keine Bestrebungen den Hort der Stadt Polch im Falle einer Übertragung auf die Verbandsgemeinde Maifeld zu schließen, da sowohl Hort als auch Ganztagschule in Polch ausgelastet sind. Im Falle einer Schließung des Hortes wären unter Umständen sogar Erweiterungsmaßnahmen an der Grundschule erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass der ab 2026 bestehende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz auch über Einrichtungen nach dem KitaG (also einem Hort) abgebildet werden kann (siehe untenstehendes Schaubild).



Verwaltungsseitig würden daher keine Bedenken bestehen, wenn der Verbandsgemeinderat einen Beschluss fassen würde, den Hort in Polch dauerhaft zu erhalten (sofern sich keine Änderung im KitaG ergibt), um die Bedenken der Stadt Polch diesbezüglich zu zerstreuen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern tatsächlich eine Übertragung der Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ und dementsprechend der Kindertageseinrichtungen der Stadt Polch sowie der Ortsgemeinde Pillig zum 01.07.2025 zu Stande kommen sollte, wäre ein Nachtragshaushalt bezüglich der Ergänzung des Stellenplans sowie zur Bereitstellung von Mitteln zum Ankauf der Gebäude erforderlich. Dieser würde dann in der Ausschusssitzung im Mai bzw. der Verbandsgemeinderatssitzung im Juni eingebracht werden.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/91 3/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt den Hort „Mäusenest“ in Polch im Falle der Aufgabenübertragung „Kindertagesbetreuung“ dauerhaft fortzuführen, da ein aktueller und zukünftiger Bedarf in der Ganztagesbetreuung für Schulkinder in Polch gesehen wird.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	13.03.2025	Maifeld/913/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			